

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **TikTok – Chancen und Risiken für die politische Kommunikation**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie das Potenzial von TikTok als Mittel der politischen Kommunikation, insbesondere zur Ansprache von jungen Wählerinnen und Wählern sowie von Erstwählerinnen und Erstwählern, bewertet;
2. ob und wie sie die Apps des ByteDance-Konzerns (zum Beispiel TikTok und CapCut) zur Öffentlichkeitsarbeit nutzt, zumindest unter Darstellung der Nutzung der jeweiligen Ministerien und nachgeordneten Stellen, der Mitglieder der Landesregierung selbst, der jeweiligen Reichweite sowie des Umfangs/der Frequenz der Nutzung;
3. welche datenschutzrechtlichen bzw. anderweitigen sicherheitsbezogenen oder sonstigen Bedenken sie im Hinblick auf die Nutzung von ByteDance-Apps sowie vergleichbarer anderer sozialer Medien hat;
4. welche Erkenntnisse ihr seitens der Sicherheitsbehörden vorliegen bzgl. des Einflusses der Volksrepublik China über ByteDance bzw. des Spionagevorwurfs;
5. welche Erkenntnisse sie bzgl. des Abgreifens von Daten wie Standortinformationen, Kontakte, Kalender, Nutzungsverhalten in anderen Apps sowie einem Algorithmus, der Inhalte nach dem Willen des Anbieters der App anzeigt usw. im Hinblick auf TikTok speziell und in Hinblick auf andere soziale Medien insgesamt hat;
6. welche Erkenntnisse bzgl. potenzieller Sicherheitsrisiken durch die Nutzung der ByteDance-Apps auf Diensthandys sowie der Einwahl in das für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellte WLAN der betreffenden Geräte vorliegen;

7. welche Regelungen oder Handlungsempfehlungen es bzgl. der Installation der ByteDance-Apps auf Diensthandys gibt (auch solchen, die zur privaten Nutzung freigegeben sind), insbesondere vor dem Hintergrund, dass im EU-Parlament der Zugriff auf die ByteDance-Apps von mobilen Anwendungen auf dienstlichen Geräten, die in der mobilen Verwaltungsanwendung des Parlaments registriert sind, verboten ist;
8. welche Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen und handlungsleitende Anweisungen sie aus den in Ziffer 3 bis Ziffer 6 genannten angesprochenen Aspekten bislang erlassen hat;
9. resultierend aus Ziffer 7, ob perspektivisch ebenfalls ein Verbot der Installation und Nutzung der ByteDance-Apps auf dienstlich genutzten mobilen Geräten geplant ist;
10. wie sie das Potenzial an Desinformation und Fake News sowie der mutmaßlichen Unterdrückung pro-westlicher oder chinakritischer Inhalte, das von TikTok ausgeht, einschätzt;
11. wie sie zum Vorgehen der EU gegen die App TikTok steht, auch im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung der Regelung in Landesbehörden und vor dem Hintergrund aktuell stattfindender Gesetzgebungsprozesse in den USA;
12. wie sie den Einsatz von Wortfiltern bei Apps wie zum Beispiel bei TikTok bewertet;
13. wie sie die kürzlich veröffentlichte Studie der Rutgers University beurteilt, die nachweist, dass je nach Haltung der chinesischen Regierung Inhalte verstärkt oder unterdrückt werden und auf diese Weise der Algorithmus zugunsten Chinas manipuliert wird;
14. ob und wie sie der zunehmenden Nutzung von TikTok durch Kinder und Jugendliche und der damit einhergehenden Quelle für mögliche Desinformation im Unterricht begegnet;
15. welche weiteren Regelungen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sie plant, um ein etwaiges Sicherheitsrisiko durch die Nutzung von TikTok und zugehöriger Apps zu minimieren.

22.3.2024

Karrais, Goll, Weinmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer,  
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Apps wie TikTok oder das Schnittprogramm CapCut sind insbesondere bei jungen Menschen beliebt. Um die jüngere Zielgruppe zu erreichen, entscheiden immer mehr politische Akteure, sich offizielle TikTok-Accounts einzurichten. Zugleich gibt es Befürchtungen, dass durch den Mutterkonzern Bytedance, welcher in chinesischer Hand ist, Nutzerdaten von der chinesischen Regierung abgegriffen werden oder die Plattform durch die Inthaltmoderationpolitik zur Manipulation der öffentlichen Meinung genutzt wird. Aufgrund der sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken ist die Nutzung der TikTok-App für mobile und in der Verwaltung registrierte Dienstgeräte des Europäischen Parlaments verboten. Dieser Antrag soll daher die Bewertung und Nutzung von TikTok als Mittel der politischen Kommunikation durch die Landesregierung beleuchten und Erkenntnisse, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen bzgl. datenschutzrechtlicher und sicherheitstechnischer Bedenken abfragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2024 Nr. IM5-0141.5-552/1/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie das Potenzial von TikTok als Mittel der politischen Kommunikation, insbesondere zur Ansprache von jungen Wählerinnen und Wählern sowie von Erstwählerinnen und Erstwählern, bewertet;*

Zu 1.:

Seit der internationalen Einführung im Jahr 2018 nutzen öffentlich zugänglichen Quellen zufolge über eine Milliarde Menschen weltweit TikTok, während zusätzlich etwa 700 Millionen Menschen „Douyin“, eine TikTok-Variante für den chinesischen Markt, verwenden.

In Deutschland waren es im Jahr 2023 nach Angaben des Mutterkonzerns ByteDance 20,9 Millionen Nutzerinnen und Nutzer. Die Plattform weckt dabei mit kreativen, teils sehr aufwändig produzierten Inhalten, schnellen Schnitten und kurzen Clips aus der weltumspannenden Community gezielt das Interesse vieler junger Menschen und somit auch bei Erstwählerinnen und Erstwählern. Aus der ARD/ZDF-Onlinestudie 2023 geht hervor, dass TikTok auf Platz 3 der am häufigsten genutzten Social-Media-Plattformen ist. Insbesondere in der Nutzergruppe der 14- bis 29-Jährigen ist TikTok sehr beliebt.

*2. ob und wie sie die Apps des ByteDance-Konzerns (zum Beispiel TikTok und CapCut) zur Öffentlichkeitsarbeit nutzt, zumindest unter Darstellung der Nutzung der jeweiligen Ministerien und nachgeordneten Stellen, der Mitglieder der Landesregierung selbst, der jeweiligen Reichweite sowie des Umfangs/der Frequenz der Nutzung;*

Zu 2.:

Eine Abfrage der Ressorts ergab, dass TikTok und ggf. weitere Apps des ByteDance-Konzerns in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums nutzt bislang nur das Finanzministerium die App TikTok. Die App wird seit dem Launch des Kanals am 10. April 2024 regelmäßig vom Onlineteam des Finanzministeriums genutzt. Für die Verwendung der TikTok-App werden ausschließlich separate, besonders geschottete Smartphones verwendet, auf welchen keine weiteren dienstlichen Daten (insbesondere E-Mails), Accounts, Profile oder Ähnliches gespeichert sind.

Das Verkehrsministerium nutzt die App TikTok insofern zur Öffentlichkeitsarbeit, dass für zwei Informationskampagnen des Verkehrsministeriums beauftragte Agenturen eigene Kanäle betreiben:

Kanalname	Reichweite	Frequenz Veröffentlichung
<u>moversbw</u>	Unterschiedlich: Je nach Video zwischen mehreren tausend bis hunderttausenden Aufrufen.	Mehrmals wöchentlich
<u>teamvisionzero</u>	Unterschiedlich: Je nach Videoclip zwischen mehreren hundert bis zehntausenden Aufrufen.	Mehrmals monatlich

Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Umweltministeriums unterhalb der Amtsleitung ist die Software CapCut auf einem Gerät installiert, das nicht an das Landesverwaltungsnetz angebunden ist. Die App wird sehr selten eingesetzt. Ansonsten setzt dieser Bereich keine weiteren Apps des ByteDance-Konzerns ein. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsarbeit des übrigen Geschäftsbereichs des Umweltministeriums. Herr Staatssekretär Dr. Baumann hingegen nutzt seit kurzem TikTok als ein Medium für die politische Kommunikation. Da sich der Account noch im Aufbau befindet, kann zur Reichweite und Frequenz der Nutzung bislang keine fundierte Aussage getroffen werden.

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums verfügt das Regierungspräsidium Tübingen über einen TikTok-Account, nutzt diesen aber noch nicht aktiv und hat die App auch auf keinem dienstlichen Endgerät installiert.

Darüber hinaus werden durch die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst verschiedene Anwendungen bei der Erstellung bzw. Bearbeitung von Medieninhalten für polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Punctuell können bei der Bearbeitung von Inhalten und Daten, die für eine Veröffentlichung bestimmt sind, auch Apps des ByteDance-Konzerns (wie beispielsweise CapCut) zum Einsatz kommen. Diese Apps werden ggf. auf sogenannten Standalone-Rechnern, welche nicht an die polizeiliche Infrastruktur angebunden sind, genutzt. Darüber hinaus wird seit Anfang des Jahres 2023 die App TikTok speziell für die polizeiliche Nachwuchswerbung genutzt. Als bezahlte Werbeanzeigen werden hierbei einer vordefinierten demografischen Zielgruppe Werbevideos eingeblendet, ohne dass hierzu ein offizieller TikTok-Kanal der Polizei Baden-Württemberg eingerichtet wurde. Bislang wurde diese Maßnahme in drei Tranchen über eine Gesamtlaufzeit von 124 Tagen mit einer Gesamtreichweite von ca. 1,5 Mio. Einblendungen umgesetzt.

Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Wirtschaftsministeriums wird keine der genannten Apps genutzt. Im Rahmen eines sehr begrenzten Mediabudgets wird im Auftrag des Wirtschaftsministeriums seit dem Jahr 2022 auf TikTok eine Werbeanzeige geschaltet. Diese richtet sich in mehreren Wellen und kurzen Zeitblöcken an die relevante Altersgruppe. Ziel ist es, junge Menschen auf die Kampagne für die berufliche Ausbildung [www.gut-ausgebildet.de](http://www.gut-ausgebildet.de) zu leiten.

Das Staatsministerium nutzt bisher keine Apps des ByteDance-Konzerns, prüft derzeit jedoch TikTok als Plattform für den Austausch mit der Öffentlichkeit aufgrund seiner hohen Relevanz für eine junge Zielgruppe.

*3. welche datenschutzrechtlichen bzw. anderweitigen sicherheitsbezogenen oder sonstigen Bedenken sie im Hinblick auf die Nutzung von ByteDance-Apps sowie vergleichbarer anderer sozialer Medien hat;*

Zu 3.:

Soziale Netzwerke und insbesondere mobile Applikationen sammeln, speichern und verarbeiten umfangreiche Daten (sowohl technische, personenbezogene als auch Metadaten und Daten über Nutzungsverhalten) über ihre Nutzerinnen und Nutzer als Teil ihres Geschäftsmodells. Diese können gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen beispielsweise für personalisierte Werbung, Personenprofile

oder zur Weiterentwicklung des Algorithmus verwendet werden. Ziel dabei ist in der Regel eine Monetisierung dieser Daten. Dennoch ist zu beachten, dass detaillierte Personenprofile auch sicherheitsrelevant sind. Zunächst legen die Nutzerinnen und Nutzer freigiebig private oder auch dienstliche Informationen offen (Vertraulichkeit von Informationen). Des Weiteren könnten diese dann für Phishing-Versuche oder Identitätsdiebstahl verwendet werden.

Die rechtliche Prüfung, ob die TikTok-App mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einklang steht, obliegt allein den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Im Juni 2021 sprach der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Bundesregierung (BfDI), Prof. Ulrich Kelber, in Form eines Rundschreibens an alle Bundesministerien und Bundesbehörden den Rat aus, TikTok aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht auf dienstlich genutzten Geräten zu installieren ([https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf?__blob=publicationFile&v=4)). Diese Einschätzung gilt auch weiterhin.

Hinsichtlich „anderweitiger sicherheitsbezogener Bedenken“ wird auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 6 bis 8 verwiesen.

*4. welche Erkenntnisse ihr seitens der Sicherheitsbehörden vorliegen bzgl. des Einflusses der Volksrepublik China über ByteDance bzw. des Spionagevorwurfs;*

Zu 4.:

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist insbesondere die ByteDance-App bzw. Plattform TikTok mehrfach negativ aufgefallen und entsprechender internationaler Kritik ausgesetzt. Es besteht die Sorge, dass persönliche Daten der Nutzerinnen und Nutzer solcher Apps weitergegeben und verwendet werden. Insofern bestünde auch die Gefahr, dass die Regierung der Volksrepublik China solche Daten kontrolliert zum Zwecke der Beeinflussung und Manipulation der Meinungsbildung von Nutzerinnen und Nutzern einsetzen kann.

Auf Grundlage des Nachrichtendienstgesetzes von 2017 sind alle Organisationen in China zur Unterstützung von und Kooperation mit staatlichen Stellen verpflichtet. Insbesondere in den letzten Jahren wurden übereinstimmende Berichte bekannt, dass die Volksrepublik China gezielt ein Instrumentarium von fiskal- und wirtschaftspolitischen Kontrollmechanismen nutze, um den staatlichen Druck insbesondere auf nationale Technologieunternehmen zu erhöhen. ByteDance unterliegt überdies dem unmittelbaren politischen Einfluss der chinesischen Staatsführung. So kümmert sich ein unternehmensinternes Komitee der kommunistischen Partei Chinas (KPCh) um die Organisation von Parteimitgliedern innerhalb des Unternehmens. Ferner werden Posten im Aufsichtsrat von ByteDance nachweislich auch an KPCh-Mitglieder vergeben und der Staat hält eine sogenannte „goldene Aktie“. Diesbezüglich handelt es sich um eine einprozentige staatliche Teilhaberschaft am TikTok-Mutterkonzern spätestens seit dem Jahr 2021. In diesen Abhängigkeiten liegt die Gefahr für eine negative Beeinflussung der Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt begründet.

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresse des Landtags und dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der konkreten, methodisch-analytischen Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) können operative Details zu einzelnen Unternehmen im Rahmen der Beantwortung dieses Antrags nicht dargestellt werden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten fremde Nachrichtendienste Rückschlüsse auf die Analysefähigkeiten des LfV ziehen und ihre Vorgehensweise hieran gezielt anpassen.

Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des LfV führen, was sich wiederum schädlich auf die Interessen des Landes Baden-Württemberg auswirken kann.

*5. welche Erkenntnisse sie bzgl. des Abgreifens von Daten wie Standortinformationen, Kontakte, Kalender, Nutzungsverhalten in anderen Apps sowie einem Algorithmus, der Inhalte nach dem Willen des Anbieters der App anzeigt usw. im Hinblick auf TikTok speziell und in Hinblick auf andere soziale Medien insgesamt hat;*

Zu 5.:

Bei der Verwendung von Apps und sozialen Netzwerken im Allgemeinen besteht die Möglichkeit, dass Anbieter versuchen, mehr personenbezogene Daten zu erlangen als für die Bereitstellung der Inhalte technisch erforderlich wären. Begründet werden kann dies mit dem Wunsch der Anbieter, personenbezogene Daten zu monetarisieren, da die Bereitstellung der eigentlichen Dienste für die Endanwenderin und den Endanwender in der Regel kostenlos ist.

TikTok verlangt im Rahmen des Installationsprozesses eine Vielzahl von Zugriffsrechten, z. B. auf Mikrofon, Kamera und Ortungsdienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass TikTok als soziales Netzwerk Funktionalitäten bietet, die diese Art von Berechtigungen erfordern.

Jedoch liegen dem LfV Informationen vor, dass die App beispielsweise beim iOS-Betriebssystem von Apple-Geräten bei jedem Start der App insbesondere Positionsdaten an Backend-Server von ByteDance sendet. Bei einem Backend-Server handelt es sich um ein System zur Verarbeitung von Daten im Hintergrund auf leistungsfähigeren Rechnern.

TikTok begründet die Übertragung von Daten an den Backend-Server damit, dass durch die Erhebung der Positionsdaten den Nutzerinnen und Nutzern zielgerichtete, ortsbezogene Informationen angezeigt werden können.

Überdies wird als inhaltliche Ergänzung auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 20/6170) der Fraktion der CDU/CSU und die Beantwortung in der Bundestagsdrucksache 20/6487 verwiesen.

*6. welche Erkenntnisse bzgl. potenzieller Sicherheitsrisiken durch die Nutzung der ByteDance-Apps auf Diensthandy's sowie der Einwahl in das für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellte WLAN der betreffenden Geräte vorliegen;*

Zu 6.:

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 2 dargestellt verwenden die genannten Dienststellen für TikTok (ggf. in Verbindung mit CapCut) grundsätzlich gesonderte Geräte, auf denen keine dienstlichen Daten, Accounts, Profile o. ä. gespeichert sind.

Davon losgelöst sind aus Sicht der Informationssicherheit die dienstlichen Daten auf den durch die IT Baden-Württemberg (BITBW) zentral gemanagten Smartphones und Tablets sicher vor dem Zugriff durch jegliche auf den Geräten befindliche Apps. Apps wie die des Anbieters ByteDance haben somit keine Möglichkeit, dienstliche Daten auf diesen Geräten abzugreifen.

Zu den durch TikTok gesammelten Daten gehören bspw. auch solche, für die die Berechtigungen zum Zugriff auf die Kamera, die Kontaktdaten, das Mikrofon, die Fotogalerie oder die Apple Media Library notwendig sind. Darüber hinaus fragt die App die Zugriffsrechte auf den Kalender, das lokale Netzwerk oder den Nutzerstandort ab. Bei der Nutzung des iOS EMM Services (Service 65 im Servicekatalogs der BITBW) greift zusätzlich ein Mechanismus von Apple. Wenn unter iOS eine App das lokale Netzwerk durchsuchen möchte, muss die bzw. der Nutzende manuell eine Freigabe erteilen. Darüber hinaus werden bei Verwendung von dienstlich bereitgestellten WLAN-Verbindungen generell keine WLAN-Anmeldeinformationen bzw. Daten zu den WLANs an Apps übertragen. Dies gilt auch für andere WLANs.

7. welche Regelungen oder Handlungsempfehlungen es bzgl. der Installation der ByteDance-Apps auf Diensthandys gibt (auch solchen, die zur privaten Nutzung freigegeben sind), insbesondere vor dem Hintergrund, dass im EU-Parlament der Zugriff auf die ByteDance-Apps von mobilen Anwendungen auf dienstlichen Geräten, die in der mobilen Verwaltungsanwendung des Parlaments registriert sind, verboten ist;
8. welche Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen und handlungsleitende Anweisungen sie aus den in Ziffer 3 bis Ziffer 6 genannten angesprochenen Aspekten bislang erlassen hat;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Aufgrund des befürchteten Spionagepotenzials der App wird eine restriktive Handhabung zu dienstlichen Zwecken und eine Nutzung nur in Ausnahmefällen empfohlen.

So wurden beispielsweise im Finanzministerium die Nutzerinnen und Nutzer einerseits gebeten, bei Nutzung der App ethische bzw. politische Aspekte zu bedenken, da davon auszugehen ist, dass die chinesischen Betreiber der Plattform Werte wie Minderheitenschutz, Meinungsfreiheit oder Gleichberechtigung nicht in dem bei uns üblichen Rahmen respektieren. Mit der Manipulation der Empfehlungsalgorithmen zur Einflussnahme ist zu rechnen. Andererseits wurden die Nutzerinnen und Nutzer auf Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und des fehlenden Schutzes der Privatsphäre hingewiesen. Wie andere Social Networking-Plattformen sammelt auch TikTok viele Informationen über seine Nutzerinnen und Nutzer. Der genaue Umfang der gesammelten Daten ist nicht transparent. Das Informationssicherheitsteam des Finanzministeriums hat Konfigurationsmöglichkeiten der App erarbeitet, um ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zum Schutz der Nutzerdaten und des Systems zu erreichen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind angehalten, diese Konfiguration umzusetzen.

Der Umgang mit dienstlichen Smartphones ist bei der Polizei Baden-Württemberg in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt. Auf diesen dienstlichen Smartphones erfolgt keine Nutzung sozialer Medien und aufgrund technischer Regulation kann keine eigenständige Installation erfolgen. Der zugelassene Umfang dienstlicher Smartphones zur privaten Nutzung umfasst nicht die Nutzung von ByteDance-Apps.

Weiter hat die Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW) Handlungsempfehlungen herausgegeben, die diverse Sicherheitsvorkehrungen wie etwa die Deaktivierung der Standortbestimmungen bei der Verwendung der Apps berücksichtigen.

Im Übrigen sind bereits die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, sowie die Sicherheitsvorgaben des E-Government-Gesetzes und der dazugehörigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Außerdem beschreitet die Landesregierung auch andere Wege, um datenschutzfreundlich über Inhalte aus sozialen Medien zu berichten. So hat das Innenministerium eine datenschutzfreundliche Alternative zu den gängigen Social-Media-Plattformen umgesetzt. Alle aktuellen Meldungen des Innenministeriums, der Kampagnenseite digital.LÄND und der Koordinierungsstelle Digitalakademie@bw wurden in einer „Social Wall“ (<https://stage.bio/innenministerium-bw>) gebündelt. Diese „Social Wall“ ermöglicht es Anwenderinnen und Anwendern, alle Informationen zu sehen, ohne auf dem jeweiligen sozialen Medium eingeloggt sein zu müssen und ohne dass eine Verbindung zu den Anbietern hergestellt wird. Erst ein Klick auf das gewünschte Element führt dann direkt zum entsprechenden Eintrag im jeweiligen sozialen Netzwerk.

Zur detaillierten und aktuellen Betrachtung der App TikTok bzw. weiterer ByteDance-Apps und deren potenziellen Risiken wird die Durchführung eines aktuellen PrePentestes empfohlen, welcher über den Rahmenvertrag „Appvalidierungs-Lösung“ der BITBW beauftragt werden kann.

Bereits im Jahr 2014 haben die Ministerien zudem einen Leitfaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Baden-Württemberg hinsichtlich der privaten Nutzung sozialer Medien herausgegeben.

*9. resultierend aus Ziffer 7, ob perspektivisch ebenfalls ein Verbot der Installation und Nutzung der ByteDance-Apps auf dienstlich genutzten mobilen Geräten geplant ist;*

Zu 9.:

Ein generelles Verbot der Nutzung wurde bisher nicht ausgesprochen, da aktuell keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, die ein generelles Verbot zur Nutzung der App rechtfertigen. Die Landesregierung beobachtet die aktuellen Entwicklungen sehr genau und das Innenministerium tauscht sich regelmäßig zu den aktuellen Entwicklungen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Sicherheitsbehörden anderer Länder aus.

*10. wie sie das Potenzial an Desinformation und Fake News sowie der mutmaßlichen Unterdrückung pro-westlicher oder chinakritischer Inhalte, das von TikTok ausgeht, einschätzt;*

Zu 10.:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sämtlichen sozialen Medien und damit auch TikTok das Potenzial zur Verbreitung von Desinformation und zur illegitimen Einflussnahme inhärent ist.

Dies kann durch die Verbreitung ungenauer oder irreführender Informationen geschehen, sei es absichtlich oder versehentlich. Bedingt durch das Tempo der Verbreitung und durch die Beliebtheit von Inhalten mit Unterhaltungswert, können diese Clips dazu beitragen, dass Desinformation schnell viral geht, noch bevor sie überprüft werden kann.

Es besteht die Sorge, dass TikTok Inhalte, die als unerwünscht oder kontrovers gelten, zensiert oder unterdrückt werden, insbesondere solche, die pro-westlich oder chinakritisch sind, wie Studien nahelegen (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 13). Möglicherweise erfolgt dies mittels algorithmischer Entscheidungen, manueller Moderation oder politischem Druck.

Dennoch sollte im Sinne einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung nicht unerwähnt bleiben, dass TikTok betont hat, Maßnahmen zu ergreifen, um Desinformation zu bekämpfen und die Transparenz in Bezug auf seine Inhaltsrichtlinien zu verbessern.

Das Unternehmen hat beispielsweise Richtlinien gegen Fake News und Hassrede implementiert ([https://www.tiktok.com/safety/de-de/countering-hate/?enter\\_method=category\\_card](https://www.tiktok.com/safety/de-de/countering-hate/?enter_method=category_card)).

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bleibt jedoch umstritten und es gibt weiterhin Bedenken hinsichtlich der Objektivität und Transparenz von TikToks Moderationspraktiken.

*11. wie sie zum Vorgehen der EU gegen die App TikTok steht, auch im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung der Regelung in Landesbehörden und vor dem Hintergrund aktuell stattfindender Gesetzgebungsprozesse in den USA;*

Zu 11.:

Angesichts der sich noch entwickelnden Vorgehensweise der EU gegenüber TikTok und des laufenden Gesetzgebungsprozesses in den USA gestaltet es sich derzeit schwierig, konkrete Festlegungen zu treffen. Die Landesregierung beobachtet die Entwicklungen in beiden genannten Fällen sehr genau, bewertet sie zu gegebener Zeit und wird ggf. mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen darauf reagieren.

*12. wie sie den Einsatz von Wortfiltern bei Apps wie zum Beispiel bei TikTok bewertet;*

Zu 12.:

Der Einsatz von verschiedenen Technologien, um Richtlinien zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, ist nicht ungewöhnlich. Wortfilter sind in Gaming-Chats, Foren und auch in sozialen Netzwerken gängig, um Hassrede oder beispielsweise auch Beleidigungen in öffentlichen Beiträgen nach Möglichkeit automatisiert herauszufiltern.

Dennoch wird die Effektivität dieser Wortfilter häufig auch hinterfragt. Sei es, weil die Nutzerinnen und Nutzer kreative Wege gefunden haben, die Filter zu umgehen (beispielsweise durch das Auslassen von Buchstaben, das Ersetzen einzelner Zeichen durch Sonderzeichen oder durch die Verwendung von Emojis oder von ähnlich klingenden Worten) oder weil die Filter schlicht nicht in gewünschter Weise funktionieren. So können Wortfilter in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass an sich die diskriminierenden Beiträge unterbunden werden sollten, aber stattdessen die wichtige Gegenrede einer anderen Anwenderin bzw. eines Anwenders verhindert bzw. unterdrückt wird. Vielen Wortfiltern fehlt es dahingehend (noch) an der Möglichkeit, den Kontext zu erkennen.

Gleichzeitig gibt es ebenso kritische Stimmen, die Wortfilter grundsätzlich als Eingriff in die Meinungsfreiheit und als eine Form der Zensur betrachten.

Aus Sicht der Landesregierung sind Wortfilter trotz der genannten Schwächen ein wichtiges Werkzeug, um insbesondere Hassrede und Beleidigungen in sozialen Netzwerken so gut wie möglich zu begegnen. Einen hundertprozentigen Schutz wird es nicht geben. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Erstarren der Künstlichen Intelligenz auch Technologien wie Wortfilter deutlich verbessert werden können.

*13. wie sie die kürzlich veröffentlichte Studie der Rutgers University beurteilt, die nachweist, dass je nach Haltung der chinesischen Regierung Inhalte verstärkt oder unterdrückt werden und auf diese Weise der Algorithmus zugunsten Chinas manipuliert wird;*

Zu 13.:

Die Studie des Network Contagion Research Institute an der Rutgers University ([https://networkcontagion.us/wp-content/uploads/A-Tik-Tok-ing-Timebomb\\_12.21.23.pdf](https://networkcontagion.us/wp-content/uploads/A-Tik-Tok-ing-Timebomb_12.21.23.pdf)) bestätigt viele Kritikerinnen und Kritiker in ihrer Vermutung, „dass Inhalte auf TikTok aufgrund ihrer Übereinstimmung mit den Interessen der chinesischen Regierung entweder verstärkt oder unterdrückt werden“.

Insofern zeigt die Studie auch auf, wo die Probleme im Umgang mit sozialen Medien im Allgemeinen und mit TikTok im Besonderen liegen. In diesem Spannungsfeld bleibt die Landesregierung jedoch bei ihrem Credo: eine restriktive Handhabung und Nutzung der sozialen Medien einerseits, und andererseits den-

noch Präsenz zeigen, um junge Menschen zu erreichen, politische Inhalte zu vermitteln und Fake News die Stirn zu bieten. Auch in diesem Punkt beobachtet die Landesregierung die Entwicklungen sorgfältig und fortlaufend, stets mit der Option, die eigene Position anzupassen.

*14. ob und wie sie der zunehmenden Nutzung von TikTok durch Kinder und Jugendliche und der damit einhergehenden Quelle für mögliche Desinformation im Unterricht begegnet;*

Zu 14.:

Der Schule kommt die zentrale Aufgabe zu, das Medienbewusstsein und die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln und ihnen damit einen reflektierten Umgang mit unterschiedlichsten Medienformaten zu ermöglichen. Deshalb wurde die Medienbildung in den Bildungsplänen 2016 der allgemein bildenden Schulen als eigene Leitperspektive in allen Fächern verankert. Aus der Leitperspektive wird bereits ersichtlich, dass den Schülerinnen und Schülern nicht nur reine Anwenderfähigkeiten vermittelt, sondern auch problematische Aspekte im Kontext der Mediennutzung angesprochen werden, die sich z. B. in den Bereichen Jugendmedienschutz, informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz wiederfinden.

Ergänzend zur Leitperspektive Medienbildung wird mit dem verpflichtenden Basiskurs Medienbildung im Rahmen von einer Stunde in der Woche in Klasse 5 ein weiteres wichtiges Fundament im Bereich der schulischen Medienbildung gelegt. Zum speziellen Bereich des Verhältnisses von Politik und Medien bieten sich diverse Anknüpfungspunkte im Bildungsplan, z. B. in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde. So sollen im Fach Deutsch die Funktion und Wirkungsabsicht von Medien sowie die eigene Mediennutzung kritisch reflektiert und Medien hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit geprüft werden. In Gemeinschaftskunde sollen die Auswirkungen von Medien auf die Willensbildung sowie die Aufgaben der Medien in einer demokratischen Gesellschaft erläutert werden (Information, Agenda-Setting, Herstellung von Öffentlichkeit, Ermöglichung der Teilhabe am öffentlichen Diskurs sowie Kritik und Kontrolle).

Für alle Fragen rund um den Jugendmedienschutz bietet das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) für Lehrkräfte, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen zusätzlich ein breites Angebot. Hierzu gehören unter anderem auch Informationsseiten zu den Themen „Soziale Netzwerke“, „Hatespeech und Fake News“ sowie „Deepfakes“:

Soziale Netzwerke: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg ([lmz-bw.de](http://lmz-bw.de))

Hatespeech und Fake News: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg ([lmz-bw.de](http://lmz-bw.de))

Deepfakes erkennen: Tipps für Eltern und Lehrkräfte: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg ([lmz-bw.de](http://lmz-bw.de))

Für das spezielle Thema „TikTok“ wurde bereits im letzten Jahr eine sogenannte „Spotlight-Seite“ durch das LMZ eingerichtet. Die „Spotlight-Seiten“ des LMZ widmen sich aktuellen Themen des Jugendmedienschutzes und sollen zielgenaue Unterstützung für die pädagogische Arbeit leisten. Lehrkräfte sowie Pädagoginnen und Pädagogen können sich dort über die App „TikTok“ informieren und erhalten Anregungen für den Unterricht:

TikTok-Challenges: Wie können Schulen mit riskanten Internet-Trends umgehen?: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg ([lmz-bw.de](http://lmz-bw.de))

Auch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg bietet mit anderen Landesanstalten der Länder wichtige Informationen zum technischen Jugendmedienschutz im Rahmen des Projekts „[medien-kindersicher.de](http://medien-kindersicher.de)“. Eltern erhalten

dort Informationen und Anleitungen, wie die häufigsten Apps und technischen Geräte im Bereich der Unterhaltungsindustrie „kindersicher“ eingerichtet werden können. Entsprechende Anleitungen finden sich auch für die App TikTok:

<https://www.medien-kindersicher.de/social-media/kindersicherung-fuer-tiktok>.

Ein weiteres wichtiges Element im Bereich der schulischen Medienbildung ist die Kampagne „Bitte Was?! -RespektBW“ der Landesregierung. Das Projekt kombiniert einen Schülerwettbewerb, Workshops für Schulen sowie eine Informationskampagne mit einem umfassenden Grundstock an Unterrichtsmaterialien, die von allen Interessierten kostenlos genutzt werden können. Hierzu gehören unter anderem Themenhefte zu den Bereichen „Kommunikation im Netz“, „Informationskompetenz“ und „Medienethik“:

<https://bitte-was.de/fuer-lehrkraefte/lehrmaterial-und-downloads>.

Als niedrigschwelliges Angebot bietet das LMZ zusätzlich für Lehrkräfte, Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen eine medienpädagogische Beratungsstelle an, die montags bis freitags per E-Mail oder telefonisch erreicht werden kann und zu allen Fragen rund um das Thema „Lernen mit und über Medien“ berät und bei Bedarf auch an weitere zuständige Stellen weitervermittelt:

<https://www.lmz-bw.de/landesmedienzentrum/ueber-uns/hotlines-und-beratung/medienpaedagogische-beratungsstelle>.

*15. welche weiteren Regelungen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sie plant, um ein etwaiges Sicherheitsrisiko durch die Nutzung von TikTok und zugehöriger Apps zu minimieren.*

Zu 15.:

Entsprechend den Stellungnahmen zu den Ziffern 6 bis 8 sind derzeit keine weiteren Regelungen, Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen in Richtung der App TikTok und weiterer Apps des ByteDance-Konzerns geplant. Die Landesregierung beobachtet die Entwicklungen sorgfältig und fortlaufend, stets mit der Option, die eigene Position anzupassen.

In Vertretung

Krebs

Ministerialdirektor